

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in H [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

g e g e n

die Ehefrau des Landwirts Ludwig Sch [REDACTED], Hildegard
geb. R [REDACTED] in He [REDACTED], Bi [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Feststellung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Mai
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Fritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Berger und Mohr

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Braunschweig vom 5. September 1951 wird auf
Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen. Die-
ser hat auch die der Antragstellerin außerhalb
des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen
Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der Vater der Antragstellerin hatte vom Lande Br [REDACTED] die Domäne St. L [REDACTED] in He [REDACTED] durch Vertrag vom 9. Februar 1933 bis zum 1. Juli 1944 gepachtet. Durch Nachtragsvertrag vom ~~29. Juni~~ ^{3. Juli} 1944 wurde die Pachtzeit um sechs Jahre bis zum 30. Juni 1950 verlängert. In dem Nachtragsvertrag ist u.a. bestimmt: "Falls der Pächter vor Ablauf dieser verlängerten Pachtzeit versterben sollte, endet das Pachtverhältnis mit dem auf den Tod folgenden 1. Juli."

Am 15. Januar 1946 ist der Vater der Antragstellerin verstorben und von der Antragstellerin allein beerbt worden. Dem Ehemann der Antragstellerin, der von einem Ablauf des Pachtvertrages zum 1. Juli 1946 ausging und sich um die Pachtung der Domäne bewarb, wurde vom Braunschweigischen Staatsministerium mit Schreiben vom 11. Juni 1946 mitgeteilt, daß sein Antrag auf Pachtung der Domäne abgelehnt sei und die Domäne am 1. Juli 1946 abgegeben werden müsse. In seiner Antwort vom 14. Juni 1946 wies der Ehemann der Antragstellerin darauf hin, daß das Pachtverhältnis, wie ihm inzwischen bekanntgeworden sei, auf Grund der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen in Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungssachen vom 11. Oktober 1944 verlängert worden sei und frühestens zum Schluß des nach Kriegsende folgenden Pachtjahres gekündigt werden könne; eine Beendigung des Krieges sei bisher nicht eingetreten, womit die von ihm bisher angenommene Beendigung des Pachtverhältnisses zum 30. Juni 1946 entfalle. Das Br [REDACTED]

26

- 3 -

██████████ Staatsministerium trat dieser Rechtsauffassung entgegen, und die Antragstellerin gab nach Verhandlungen die Domäne am 11. oder 14. Juli 1946 ab.

Nachdem das Land Br ██████████ mit Wirkung vom 1. November 1946 im Lande Niedersachsen aufgegangen war, haben die Antragstellerin und ihr Ehemann wiederholt den Versuch gemacht, die Domäne wiederzuerlangen. Da diese Versuche nicht zum Erfolg führten, hat die Antragstellerin im September 1949 beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) das gegenwärtige Verfahren auf Wiedereinräumung des Pachtbesitzes und auf Schadensersatz anhängig gemacht. Über den Schadensersatzanspruch hat das Amtsgericht bisher nicht entschieden, dem Wiedereinräumungsanspruch hat es aber durch Beschluß vom 14. März 1950 stattgegeben. Zum Wiedereinräumungsanspruch hat das Oberlandesgericht auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluß vom 14. Juni 1950 anstelle der vom Amtsgericht ausgesprochenen Verurteilung auf Wiedereinräumung des Pachtbesitzes die Feststellung getroffen, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, den Pachtbesitz an der Domäne bis zum 30. Juni 1950 wieder einzuräumen. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 3. April 1951 (V BLw 60/50) insoweit zurückgewiesen, als das Oberlandesgericht festgestellt hatte, daß der Antragsgegner den Pachtbesitz bis zum 30. Juni 1949 einzuräumen hat; für die Zeit danach, also für das Pachtjahr vom 1. Juli 1949 bis zum 30. Juni 1950, ist durch die vorbezeichnete Entscheidung der Beschluß des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache in diesem Umfange zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen worden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen worden ist. In den Gründen hat der erkennende Senat ausgeführt, daß durch die Verordnung vom 11. Oktober 1944 das Pachtverhältnis über den 30. Juni 1946 hinaus bis auf weiteres verlängert worden sei und frühestens zum 1. Juli 1949 habe gekündigt werden können. Die Annahme des Beschwerdegerichts, der Vertrag sei ohne weiteres bis zum 30. Juni 1950 verlängert worden, treffe daher nicht zu. Ob durch eine Kündigung zum 30. Juni 1949 das Pachtverhältnis zur Aufhebung gebracht worden sei, sei nicht geklärt; das Beschwerdegericht habe sich mit dieser Frage nicht befaßt, weil es eine Verlängerung ohne weiteres bis zum 30. Juni 1950 angenommen habe. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß in dem Verhalten des Landes Braunschweig oder auch in dem späteren Verhalten des Landes Niedersachsen eine Kündigung zu dem nächstzulässigen Termin des 30. Juni 1949 zu erblicken sei. Diese Frage bedürfe daher noch weiterer Aufklärung durch die Tatsacheninstanz. Mit ihren weiteren Angriffen (gegen die Feststellung des Beschwerdegerichts, die Antragstellerin sei widerrechtlich durch Drohung seitens der Vertreter des Landes Br. [REDACTED] zur Zurückgabe der Pachtung Anfang Juli 1946 bestimmt worden und habe daher mit Erfolg die Rückgabe der Domäne angefochten, sowie gegen die Feststellung des Beschwerdegerichts, durch einen Befehl der Militärregierung sei das Pachtverhältnis im Sommer 1946 nicht zur Aufhebung gebracht worden) hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg gehabt.

Das Beschwerdegericht hat durch prozeßleitende Verfügung unter Fristsetzung den Beteiligten aufgegeben, unter Beweisantritt dazu Stellung zu nehmen, ob, wann und in welcher Weise eine Kündigung des Pachtvertrages zum 30. Juni 1949 erfolgt sei. Die Antragstellerin hat darauf ein Kündigungsschreiben des Antragsgegners vom 28. März 1950 überreicht und dazu bemerkt, irgendeine weitere Kündigung des Pachtverhältnisses sei nicht erfolgt. Auf Grund der Verhandlung vom 5. September 1951 hat das Beschwerdegericht durch Beschluß vom selben Tage festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet war, der Antragstellerin den Pachtbesitz bis zum 30. Juni 1950 einzuräumen, und dem Antragsgegner die gesamten Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens einschließlich der der Antragstellerin außerhalb des Verfahrens entstandenen auferlegt. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen Antrag auf Abweisung des Feststellungsantrages, soweit über ihn nicht bereits rechtskräftig erkannt ist, weiter. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Zwecks Klärstellung, ob der Antragsgegner das Pachtverhältnis zum 30. Juni 1949 gekündigt habe, hat das Beschwerdegericht durch prozeßleitende Verfügung den Beteiligten aufgegeben, zu dieser Frage unter Beweisantritt Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat darauf

das Kündigungsschreiben des Antragsgegners vom 28. März 1950, auf das das Beschwerdegericht besonders hingewiesen hatte, überreicht und gleichzeitig schriftsätzlich erklärt, eine weitere Kündigung des Pachtverhältnisses sei nicht erfolgt. Der Antragsgegner hat sich schriftsätzlich nicht erklärt, aber in der Verhandlung vor dem Beschwerdegericht mündlich vorgetragen: Er habe schon bei seinen Verhandlungen mit der Antragstellerin und ihrem Ehemann im Jahre 1946 zum Ausdruck gebracht, daß er das Pachtverhältnis zu dem nächstzulässigen Termin kündigen wolle. Dieser Wille ergebe sich insbesondere auch aus dem Schreiben des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Juli 1947. Denselben Standpunkt habe er auch in einem späteren, dem Sinne nach gleichen Schreiben an den Rechtsanwalt der Antragstellerin eingenommen. In diesen Schreiben sei daher eine Kündigung zu erblicken.

Das Beschwerdegericht führt im wesentlichen folgendes aus: In der Zeit vor dem Inkrafttreten der BrülRegVO Nr. 84 und dem Außerkrafttreten der VO vom 11. Oktober 1944, also vor dem 24. April 1947, habe eine rechtswirksame Kündigung überhaupt nicht erfolgen können. Eine etwa trotzdem ausgesprochene Kündigung sei deswegen gegenstandslos gewesen, auch sei aus diesem Grunde nicht anzunehmen, daß die Vertreter des Antragsgegners in der Zeit bis zum 24. April 1947 eine Kündigung hätten aussprechen wollen. Soweit der Antragsgegner damals eine Herausgabe der Domäne verlangt oder eine Rückgabe an die Antragstellerin verweigert habe, sei dies nicht mit dem Willen geschehen, ein bestehendes

26

Pachtverhältnis zur Aufhebung zu bringen, sondern unter der Voraussetzung, daß das Pachtverhältnis nicht durch Kündigung, sondern durch einen anderen Tatbestand (nämlich durch die mit der Antragstellerin und ihrem Ehemann vereinbarte Beendigung des Pachtverhältnisses) bereits erloschen sei. Erklärungen aus der Zeit vor dem 24. April 1947 hätten jedoch für die spätere Zeit Bedeutung gewinnen können, wenn der Antragsgegner nach Inkrafttreten der BrMilRegVO Nr 84 für den Fall, daß das Pachtverhältnis nicht schon erloschen sei, dessen Auflösung zum nächstzulässigen Termin erstrebt habe und die Antragstellerin das erkannt habe oder hätte erkennen müssen. In dem Schreiben des Antragsgegners vom 23. Juli 1947 könne eine Kündigung nicht erblickt werden, da dieses Schreiben nur die alte Rechtsauffassung des Antragsgegners wiedergebe, daß der Vertrag erloschen sei. Erst das von der Antragstellerin überreichte Schreiben vom 28. März 1950 spreche erstmalig eine ausdrückliche Kündigung aus. Aber selbst wenn der Antragsgegner schon früher den Willen gehabt habe, das Pachtverhältnis auf jeden Fall zu lösen, auch wenn seine Rechtsauffassung über die Beendigung desselben durch Vereinbarung mit der Antragstellerin und ihrem Ehemann nicht zutreffend sein sollte, so wäre dieser Wille für die Antragstellerin nicht genügend erkennbar gewesen. Sie hätte mindestens der Ansicht sein können, daß der Antragsgegner eine Kündigung nicht habe erklären wollen. Es sei glaubhaft, daß die Antragstellerin tatsächlich in den Erklärungen des Antragsgegners eine Kündigung nicht erblickt habe. Es sei anzunehmen, daß sie sonst sofort einen Pachtverlängerungsantrag gestellt haben würde, wie sie es denn auch so-

fort getan habe, als ihr das Kündigungsschreiben des Antragsgegners vom 28. März 1950 zugegangen sei.

Diese Erwägungen halten den Angriffen der Rechtsbeschwerde stand.

Wenn das Beschwerdegericht festgestellt hat, daß durch schriftliche oder sonstige Erklärungen des Antragsgegners und seiner Vertreter (vor dem Schreiben vom 28. März 1950) nicht der Wille zum Ausdruck gebracht worden sei, das Pachtverhältnis durch eine Kündigung zur Auflösung zu bringen, so handelt es sich dabei um eine tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch das Beschwerdegericht. Angriffe der Rechtsbeschwerde sind daher nur beachtlich, wenn diese Würdigung des Sachverhalts auf einem Rechtsverstoß beruhte, wenn also ein Verstoß gegen Denkgesetze, gegen allgemeine Erfahrung- oder Auslegungssätze vorläge oder dem Beschwerdegericht Verfahrensverstöße zur Last fielen. Alles dies liegt aber nicht vor. Beweisanträge zur Frage einer Kündigung, denen das Beschwerdegericht zu Unrecht nicht nachgegangen wäre, hatte der Antragsgegner nicht gestellt; die in der Rechtsbeschwerdebegründung (unter Nr 2 derselben) in Bezug genommenen Beweisanträge bezogen sich nicht auf eine Kündigung, sondern auf die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. Oktober 1944. Auch ist die Auslegung möglich, daß in den Schreiben des Antragsgegners vom 11. Juni 1946 und 23. Juli 1947 der Wille, das Pachtverhältnis durch diese Schreiben zur Auflösung zu bringen, nicht zum Ausdruck gebracht worden ist. Nicht mit Unrecht stellt das Beschwerdege-

richt an das Vorliegen einer Kündigung bei Landpachtverträgen strenge Anforderungen, damit für den Pächter klar erkennbar ist, ob für ihn der Fall einer Kündigung und damit die Möglichkeit, einen Pachtverlängerungsantrag nach der Reichspachtschutzordnung zu stellen, gegeben ist. Vor allem müssen aber letzten Endes die Angriffe der Rechtsbeschwerde an der tatsächlichen Feststellung des Beschwerdegerichts scheitern, ein etwaiger Wille des Antragsgegners und seiner Vertreter, das Pachtverhältnis zur Auflösung zu bringen, sei für die Antragstellerin nicht genügend erkennbar gewesen; sie habe der Ansicht sein können, der Antragsgegner habe eine Kündigung nicht erklären wollen. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen vermag die Rechtsbeschwerde Rügen, die für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach den obigen Ausführungen beachtlich wären, nicht zu erheben; sie sind daher für das Rechtsbeschwerdegericht bindend.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach auf Kosten des Antragsgegners als unbegründet zurückzuweisen (§ 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO). Es erschien auch angebracht, dem Rechtsbeschwerdeführer die Erstat-

tung der der Antragstellerin außerhalb des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen
(§ 51 LVO).

Dr. Fritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche